

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ: 3/610-13/9/14

9 DS 16/ 0172

Sachbearbeiter: Herr Figurski

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bauausschuss Fachbach	öffentlich	24.01.2023
Haupt- und Finanzausschuss Fachbach	öffentlich	24.01.2023
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	24.01.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Unter der Hungerbach"
der Ortsgemeinde Fachbach;****hier: Erneute Verhängung der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wegen Außerkrafttretung in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BauGB.****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Rat der Ortsgemeinde Fachbach hat in seiner Sitzung vom 14.01.2020 die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes und gleichzeitig eine Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 14 BauGB beschlossen. Die Satzung wurde am 23.01.2020 im Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr. 04 / 2020 veröffentlicht und war folglich vom 23.01.2020 bis zum 22.01.2022 rechtskräftig.

Am 14.12.2021 wurde vom Ortsgemeinderat die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Satzung wurde am 13.01.2022 im amtlichen Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr. 02 / 2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wurde damit bis zum 22.01.2023 verlängert.

Aufgrund der Laufzeit und der besonderen Umstände des Aufstellungsverfahrens wurde es versäumt, die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr gemäß § 17 Abs. 2 BauGB zu verlängern, sodass diese mit Ablauf des 22.01.2023 ihre Rechtsverbindlichkeit verliert.

Da das förmliche Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes derzeit aber noch nicht soweit fortgeschritten ist, dass zumindest der Planstand nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB) als gesichert angenommen werden kann, empfehlen wir zur Sicherung der Planung, die am

23.01.2023 außer Kraft tretende Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB erneut für zwei Jahre zu beschließen, da die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 14 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die am 23.01.2023 außer Kraft tretende Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB erneut für zwei Jahre beschlossen, da die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.

Der Satzungsentwurf über die erneute Verhängung der Veränderungssperre über das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Unter der Hungerbach“ der Ortsgemeinde Fachbach ist als Anlage beigefügt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister